

5. Dezember 2001

Infobrief 41/01

Dispositionskredit, Pfändung, Girokonto, Anwendung auf Verbraucher, BGH-Urteil

Sachverhalt

Der 9. Senat des BGH hat am 29.3.2001 ([NJW 2001, 1937 ff.](#) / FIS ID (23369)¹) entschieden, dass Ansprüche des Bankkunden gegen das Kreditinstitut aus einem Dispositionskredit grundsätzlich pfändbar sind, soweit der Kunde den Kredit in Anspruch nimmt (Leitsatz des BGH). Angefragt wurde nun, welche Auswirkungen dieses Urteil auf die Lohn- und Gehaltskonten von überschuldeten Verbrauchern hat und was ihnen eventuell in diesem Bezug zu raten ist.

Stellungnahme

I. Wirkung des Urteils

Um Missverständnissen vorzubeugen: Der BGH hat nicht entschieden, dass ein Gläubiger durch die Kontopfändung praktisch einen Kredit zulasten der Bank erzwingen kann, indem er den Anspruch auf Kreditbereitstellung pfändet. Das wäre eine erzwungene Bürgschaft. So etwas gibt es nicht. Vielmehr geht es allein darum, dass der Kunde selbst den Kredit in Anspruch nehmen will. In solchen Fällen gilt die Pfändung auch bezüglich dieses Geldbetrages. Daher ist jedem Schuldner, gegen den eine Kontopfändung vorliegt, zu raten, sein Konto keinesfalls weiter zu überziehen. Denn er selbst wird das Geld nicht bekommen, sondern der Gläubiger, der die Pfändung eingeleitet hat. Gleichzeitig steigt die Zinsbelastung des Schuldners insgesamt. Denn die gesetzlich zugelassenen Verzugszinsen gegenüber einem Gläubiger sind in der Regel geringer als die Zinsen für den Dispositionskredit.

¹ Sie können direkt auf den Link klicken oder aber unter www.money-advice.net die ID oder auch nur die Fundstelle, <BGH NJW 2001, 1937> eingeben. Sie erhalten dann sofort den gewünschten Volltext des Urteils.

Auch die verbleibende Bedeutung für Kleingewerbetreibende und eventuell Verbraucher ist gravierend. Die Pfändung von Kreditauszahlungsansprüchen ist de facto eine erzwungene Umschuldung. Das kann auch nicht im Interesse der Banken liegen, die bessere Mittel haben, auf die Rechtsprechung einzuwirken.

Das BGH-Urteil könnte man nun rechtlich gesehen als Einzelfall abtun. Wie grundsätzlich alle Urteile wirkt auch dieser Rechtsspruch nur zwischen den Parteien des konkreten Rechtsstreits (vgl. ZPO Kommentar, Baumbach/ u.a. §§ 322 –327 Einf. Rz. 20). Eine Wirkung für nicht am Prozess Beteiligte ergibt sich lediglich mittelbar bei den so genannten „höchstrichterlichen Entscheidungen“, zu denen im Zivilrecht die der Oberlandesgerichte und des BGH gehören. Der Instanzenweg ist jedoch vorgegeben. Am Ende wird immer die gleiche Art von Rechtsfällen beim selben Senat des BGH zur Entscheidung vorliegen. Da die Senate grundsätzlich an ihre eigene Rechtsprechung gebunden sind, würde der Streitfall entsprechend entschieden werden. Demnach ist davon auszugehen, dass sich auch erstinstanzliche Gerichte an der vorliegenden BGH Entscheidung orientieren werden, damit ihre Urteile auch in höheren Instanzen bestehen können. So hat das Urteil des BGH in erster Linie eine (falsche) Signalfunktion für die Praxis.

II. Übertragbarkeit des BGH-Urteils auf Girokonten von Verbrauchern

Das Urteil betrifft die Pfändbarkeit von Ansprüchen eines Bankkunden aus einem vereinbartem Dispositionskredit eines betrieblichen Girokontos. Fraglich ist, ob die in diesem Urteil entwickelten Grundsätze für Girokonten allgemein und damit auch für Privatgirokonten gelten sollen oder entsprechend auf sie anwendbar sind.

Das Urteil findet nur Anwendung, wenn die Pfändung und Einziehungsverfügung nach ihrem Wortlaut auch künftige Kredite umfasst. In dem zugrundeliegenden Fall bezog sich der Umfang ausdrücklich auf *„alle dem Vollstreckungsschuldner gegenwärtig und künftig ... zustehenden Ansprüche...auf...Auszahlung, Gutschrift oder Überweisung an sich und an Dritte von Kreditmitteln aus bereits abgeschlossenen und künftigen Kreditverträgen (z.B. Kredit, Überziehungskredit ohne besondere Zweckbindung oder Kredit für betriebliche Zwecke...)“* (NJW 2001, 1938).

Inwieweit die Argumentation des BGH auf Dispositionskredite von Verbrauchern übertragbar ist, ist zu prüfen. Der BGH erläutert in seinem Urteil detailliert die rechtlich dogmatische Einordnung der Entwicklung angefangenen bei der Vereinbarung über die Gewährung eines Dispositionskredits bis zur Verfügung über den Anspruch auf Auszahlung des Geldes. Der BGH begründet in diesem Zusammenhang, dass auch Vermögenswerte des in Anspruch genommenen Dispositionskredits durch eine Pfändung grundsätzlich erfasst werden können. Soweit diese Ausführungen reichen, sind sie allgemein anwendbar.

In der zweiten Hälfte des Urteils setzt sich der BGH mit den Auswirkungen der Zwangsvollstreckung, deren Sinn und der Interessenlage der Beteiligten auseinander. Hierbei geht er auf die in Rechtsprechung und Literatur vertretenen zum Teil ge-

genteiligen Ansichten ein. Hier wird deutlich, dass die Entscheidung, ausschließlich das betriebliche Girokonto im Blick hat. Dies ergibt sich zum einen aus folgender Äußerung: *„Es trifft zu, dass das Girokonto des Bankkunden – insbesondere des Kaufmanns – heute zum Knotenpunkt seiner Zahlungsströme ... geworden ist“* (S. 1939) zum anderen eindeutig aus der abschließenden Bewertung: *„Es erscheint nicht unter allen Umständen wünschenswert, ein sich am Rande der Insolvenz bewegendes Unternehmen allein mit Hilfe eines ständig debitorisch geführten Bankkontos am Leben zu erhalten und auf diese Weise die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu verzögern.“* (S. 1940). Eine solche Äußerung bezüglich natürlicher Personen wäre menschenverachtend. Außerdem sind die Folgen für Privatpersonen schwerwiegender, wenn sie ihr Girokonto nicht einmal nutzen können, um etwa Miete oder Strom zu zahlen. Hier ist die Lebensgrundlage betroffen und in der Regel nicht die eines einzelnen sondern die einer Familie. Unternehmer, die hinter einem von Insolvenz betroffenen Betrieb stehen, sind privat zumeist ausreichend abgesichert. Aus diesen Gründen ist das Urteil nicht allgemein auf alle Girokonten anwendbar. Es kann im Ergebnis nicht auf Privatkonten übertragen werden und somit ändert sich bei dieser Auslegung nichts für die Praxis des Verbrauchers.

III. Praktische Erwägungen

1. Unanwendbarkeit des BGH-Urteils auf Verbraucher

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, darauf zu beharren, dass das BGH-Urteil nicht auf Girokonten von Verbrauchern anwendbar ist. Fraglich ist, ob die Rechtsprechung diese Ansicht teilen wird. Es besteht aber die Gefahr, dass die Gerichte die BGH-Rechtssprechung auf Girokonten von Verbrauchern übertragen, da der Senat seine Urteilsbegründung mit recht allgemeinen Ausführungen eingeleitet hat. In diesem Fall würde jeder Abruf eines Kredites durch den Kreditnehmer genügen und die o.g. Entscheidung des BGH würde entsprechend angewendet. Dieses kann bereits geschehen, wenn ein Überweisungsauftrag eingereicht, eine Scheckeinreichung verfügt oder beim Einkauf mit der ec-Karte per Lastschriftverfahren bezahlt wird (App DGVZ 2001, 132). Damit besteht praktisch weiterhin die Gefahr, dass der Dispositionskredit gepfändet wird. Um dieses Risiko auszuschließen, bestehen folgende Möglichkeiten:

2. Die geduldete Überziehung

Der Verbraucher kann seinen Dispositionskredit kündigen und sich mit der Bank stillschweigend auf eine Duldung der Überziehung einigen. Eine geduldete Überziehung des Kontos stellt an sich keine Kreditgewährung dar und ist somit auch nicht pfändbar (BGH NJW 1985, 1218; Kümpel Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl., Rz. 5.231; App a.a.O.). Der Überziehungskredit muss dabei der Höhe nach nicht näher bestimmt und ein bloße Duldung ohne Rechtsanspruch auf Kreditgewährung sein. Der Zinssatz hierfür liegt jedoch meist höher als beim Dispositionskredit.

Ein derartiges Vorgehen birgt auch Risiken. In einer kontinuierlichen Duldung einer Kontoüberziehung kann eine konkludente Kreditgewährung gesehen werden (Kümpel a.a.O. Rz. 5.231). Bei einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bereitet dann aber die Voraussetzung für den Gläubiger Schwierigkeiten, dass die künftigen

Forderungen ausreichend bezeichnet und bestimmbar sein müssen (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO Kommentar 57. Aufl., § 829 Rz. 2). Bei einer klaren Kreditlinie wie einem gewährten Dispositionskredit ist dies einfach. Bei einer geduldeten Überziehung jedoch nicht, denn die Höhe kann willkürlich geändert werden, so dass eine verbindliche Grundlage fehlt. Auch hier besteht aber das Risiko, dass die langfristig geduldete Überziehung als Kreditgewährung aufgefasst wird – vor allem wenn im Vorfeld der Dispositionskredit in gleicher Höhe gekündigt wurde. Ebenso könnte dieses Verhalten als rechtsmissbräuchlich aufgefasst werden (dies wurde vom BGH als prinzipiell möglich erachtet. Vergl.: NJW 1985, 1218 (1219)), um eine Pfändung des Dispositionskredites bei Abrufung zu umgehen

3. Aufklärung des Verbrauchers über Risiken

Wichtig ist, dass der Schuldner von den Verbraucherzentralen darüber aufgeklärt wird, dass er im Fall einer Kontopfändung unter Einschluss künftiger Forderungen

1. den Zahlungsspielraum bei seinem Kreditinstitut möglicherweise nicht mehr für die von ihm gewünschten Zwecke einsetzen kann und dass er
2. bezüglich seines Dispositionskredites eine Zweckvereinbarung begründen oder den Dispositionskredit ganz kündigen und statt dessen nur noch geduldete Überziehungen nutzen sollte.

4. Treuhänderische Zweckbindung und Einrichtung eines zweiten Girokontos

Um das Risiko einer Pfändung oder Blockierung des Dispositionskredites von vornherein auszuschließen, besteht - wie auch im Urteil ausgeführt - die Möglichkeit, eine treuhänderische Zweckbindung des Dispositionskredites zu vereinbaren. Damit ist der Kredit nicht mehr der Pfändung unterworfen. Die Banken werden hierzu bei Verbrauchern kaum bereit sein. Denkbar ist aber im Fall einer drohenden Pfändung eine treuhänderische Zweckbindung des Dispositionskredites zur Bezahlung von essentiellen Forderungen wie Miete, Strom, Telefon etc. So kann die Zahlung laufender (Miet-)Kosten sichergestellt werden. Um die Abwicklung für das Kreditinstitut zu vereinfachen, könnte die Zweckvereinbarung auf bestehende Daueraufträge beschränkt werden, so dass eine ständige Kontrolle durch das Kreditinstitut entfällt. Für eine derartige Zweckabrede könnte ein entsprechender, einheitlicher Vordruck entworfen werden. Die Berater in den Verbraucherzentralen könnten ihn den Betroffenen dann für das Bankgespräch mitgeben.

Im Rahmen einer Zweckvereinbarung erscheint es sinnvoll, sich ein zweites Girokonto auf Guthabenbasis bei einem anderen Kreditinstitut anzuschaffen, über das die (unpfändbaren) Einzahlungen eingehen. Von hier aus kann das Geld für Miete etc. auf das ursprüngliche, nun mit einer treuhänderischen Zweckvereinbarung versehene Girokonto eingezahlt werden, während das neue Girokonto auf Guthabenbasis für die alltäglichen Dinge dient. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass trotz Pfändung ein zweites Konto für die Zahlungsabwicklung besteht. Nachteilig ist der fehlende Eingang fremder Zahlungen auf das erste Girokonto. Dies kann zur Kündigung des Dispositionskredites führen. Das Vorgehen sollte daher offen mit dem Kreditinstitut des ersten Girokontos besprochen werden.